

## **Übergangsregelungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (01.07.2008)**

Mit dem am 01. Juli 2008 in Kraft getretenen **Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JSchG)** werden die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen gesetzlich festgeschrieben. Das JSchG sieht zur Umsetzung der neuen Kennzeichnungsanforderungen Übergangsregelungen vor, die zur Planungssicherheit und zur Vorbereitung der Anbieter und des Handels kurz näher erläutert werden sollen.

§ 29a JSchG sieht folgende Übergangsregelung vor:

### **§ 29a (Weitere Übergangsregelung)**

Bildträger mit Kennzeichnungen nach § 12 Abs. 1, deren Zeichen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1, aber nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, **dürfen bis zum 31. August 2008** in den Verkehr gebracht werden.

### **§ 12 (Bildträger mit Filmen oder Spielen)**

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(...)

Laut Gesetzesbegründung soll die Vorschrift des **§ 29a JSchG** nur „für in der Produktion befindliche Bildträger“ Geltung erlangen, die Kennzeichnungen in der neu geforderten Größe nicht aufweisen (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8546 vom 12.03.2008). Diese dürfen bis 31.08.2008 in Verkehr gebracht werden.

Die bedeutet, dass nicht in der Produktion befindliche Bildträger, also bereits fertig produzierte und an den Einzelhandel zum Abverkauf ausgelieferte Bildträger bzw. fertig produzierte Bildträger auf Lager nicht unter die Regelung des § 29a JSchG fallen.

Für diese setzen die obersten Landesjugendbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes eine **Übergangsfrist** für die Abgabe mit der bisherigen Kennzeichengröße und Information über die Alterskennzeichnung in der Öffentlichkeit, d.h. Verkauf, Vermietung oder Abgabe in sonstiger Weise sowie zur Auslieferung für den Abverkauf bis zum **31.03.2010**.

Altbestände, die bis dahin nicht abverkauft sind, müssen **ab dem 01.04.2010** nachträglich mit einer aufgetragenen Information über die Alterskennzeichnung in der neuen Kennzeichengröße versehen werden (**Nachstickerung**). Daraus ergibt sich folgendes Gesamtbild:

**A. Bildträger (BT) mit Filmen oder Spielen, § 12 JSchG**

vor dem 01.07.2008 schon in Produktion befindliche (noch nicht fertig gestellte) BT	§ 29a JSchG (+) Frist bis 31.08.2008
nach dem 01.07.2008 für Produktion vorgesehene BT	§ 29a JSchG (+) Frist bis 31.08.2008
vor dem 01.07.2008 fertig produzierte und zum EH ausgelieferte BT	Kein § 29a JSchG ! Übergangsfrist bis 31.03.2010
bereits fertig produzierte, noch nicht zum EH gelieferte, auf Lager liegende BT	Kein § 29a JSchG ! Übergangsfrist bis 31.03.2010

B. Für die Kennzeichnung für **Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktionen- und Lehrzwecken** i.S.d. § 14 Abs.7 JSchG und für **Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden** i. S. d. § 12 Abs. 5 JSchG gelten die vorstehend gemachten Ausführungen entsprechend.

**Fazit**

Die Umstellung auf die neue Kennzeichengröße erfolgt sukzessive. Für einen Zeitraum bis längstens zum 31.03.2010 gelten bestimmte Übergangsregelungen. Im Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits fertig produzierte und an den Einzelhandel zum Abverkauf ausgelieferte Bildträger bzw. fertig produzierte Bildträger auf Lager brauchen deshalb bis dahin nicht neu gekennzeichnet zu werden.

Die Kennzeichnung derzeit in Produktion befindlicher oder für die Produktion noch vorgesehener Bildträger unterliegt allerdings der Übergangsregelung des § 29a JSchG mit kurzer Frist bis 31.08.2008.

Über die endgültig vorzunehmenden gestalterischen Änderungen/ Anpassungen der Kennzeichen wird derzeit noch zwischen den zuständigen Stellen verhandelt.